

VII Reglement der Chemtogether-Kommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung Chemtogether-Kommission, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die Chemtogether ist zuständig für die Organisation der gleichnamigen Firmenmesse.
2. Die Organisation umfasst
 - (a) die Durchführung der Chemtogether,
 - (b) die Erstellung der Begleitbroschüre,
 - (c) die Pflege der Homepage und Adressbestände.
3. An jeder ordentlichen Generalversammlung der VCS im Frühjahr wird ein Durchführungsbericht vorgelegt.
4. Der Quästor der Chemtogether legt dem Vorstand der VCS so bald wie möglich, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung der VCS im Frühjahr die detaillierte Rechnung vor.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten und für alle Mitglieder der VAC. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Der Präsident und der Quästor der Chemtogether werden an der Generalversammlung von allen Mitgliedern der VCS gewählt. Sie müssen Mitglied der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten oder Mitglied der VAC nach Art. 3 der VAC-Statuten sein.
3. Es sollten immer Mitglieder der VCS und der VAC in der Kommission vertreten sein.
4. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung der VCS Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die Chemtogether lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die Chemtogether informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Der Chemtogether-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur der Chemtogether liegt beim Quästor der Chemtogether. Der VCS-Präsident und VCS-Quästor besitzen die Berechtigung mit Einzelunterschrift für das Konto der Chemtogether. Für den Chemtogether-Präsident und Chemtogether-Quästor gelten die Bestimmungen in Artikel 6.
2. Das Budget und die Rechnung der Chemtogether sind in das Budget und die Rechnung der VCS integriert. Das Detailbudget muss vom VCS-Vorstand genehmigt werden.
3. Eine finanzielle Entschädigung der Helfer und Mitglieder der Chemtogether ist nicht vorgesehen.
4. Der Gewinn der Chemtogether geht zu 65% an die VCS und zu 35% an die VAC. Den Verlust trägt die VCS.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

1. Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu Zweien für Geschäfte mit weniger als 7000 CHF Umfang und weniger als 1 Jahr Laufzeit sind die der Präsident und Quästor der Chemtogether-Kommission.
2. Ausgenommen davon ist nur der Vertrag für den Messebau im Rahmen des Budgets.
3. Andere Geschäfte die über den in Artikel 5.1. festgelegten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur vom VCS-Präsidenten unterzeichnet werden.
4. Die VCS haftet für Vertragsabschlüsse der Chemtogether-Kommission erst nach der Einreichung einer Kopie des Vertrages beim VCS-Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen.
5. Über Beträge bis 500 CHF im Rahmen des täglichen Geschäfts können der Chemtogether-Präsident und Chemtogether-Quästor alleine verfügen.

Art. 7 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Vereinsvermögen der VCS.

Art. 8 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 13. April 2016 beschlossen und tritt ab dem 13. Mai 2016 in Kraft.